

# Rechtsform der Unternehmung: Die Qual der Wahl

Teil 1: Einstiege in das Themenfeld,  
Einzelunternehmung und  
Personengesellschaften

# Rechtsform der Unternehmung: Die Qual der Wahl

## Teil 1: Einstiege in das Themenfeld, Einzelunternehmung und Personengesellschaften

### 1. Zum Thema

Das Zusammenleben der Menschen wird durch zahlreiche Gesetze geregelt. Für jeden, der am Wirtschaftsleben teilnimmt, ist es wesentlich, zumindest die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen zu kennen. Der Themenkomplex „Rechtliche Grundlagen der Unternehmung“, der selbst wiederum eine Fülle von Fragen umfasst (z.B.: Wer ist ein Unternehmer? Darf jeder Angestellte Waren verkaufen bzw. Dienstleistungen anbieten? Wer haftet, wenn ein Unternehmen seine Schulden nicht mehr bezahlen kann? Was bedeuten Begriffe wie „e.U.“, „OG“, „KG“?), ist zweifelsohne ein sehr wichtiger Fragenbereich.

Wer sich zur beruflichen Selbständigkeit entschließt, ist in der Regel auch mit der Frage konfrontiert, in **welcher Rechtsform** er die zukünftige unternehmerische Tätigkeit ausüben soll. Die Wahl der Rechtsform ist ein „**Baustein**“ im Rahmen des **Businessplans**. Die Wahl der optimalen Rechtsform gehört zu den wichtigsten und auch zu den schwierigsten unternehmerischen Entscheidungen. Begründung: Es sind eine Reihe von unterschiedlichen Kriterien zu beachten, die sich im **Zeitablauf stark ändern** können. Denn die gewählte Rechtsform schafft nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen für die spätere unternehmerische Tätigkeit, sondern beeinflusst unter anderem auch die Steuer- und Buchführungspflichten und hat wesentlichen Einfluss darauf, wie Investorinnen und Investoren oder Banken das Unternehmen einschätzen. Das Thema weist **fachliche Querverbindungen** zu den Fächern „**Unternehmensrechnung**“ (z.B. Steuerlehre) und „**Recht**“ auf. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass an der Frage der „Wahl der optimalen Rechtsform“ die Begrenztheit ökonomischer Lösungsstrategien aufgezeigt werden kann. Oder anders formuliert: Im konkreten Entscheidungsfall gibt es oft nicht nur eine Lösung, sondern mehrere Lösungen.

## 2. Didaktische Hinweise

### Wo ist das Thema im Lehrplan der HAK verortet?

Im Lehrplan 2014 wird das Thema „Rechtsformen“

- im II. Jahrgang unter dem Punkt „Rechtliche Grundlagen des Unternehmens“,
  - im V. Jahrgang unter dem Punkt „Businessplan und Unternehmensgründung“ und
  - (indirekt) auch im IV. Jahrgang unter dem Punkt „Wertpapiere, Derivate und Börse“ (Unterpunkt „Aktien“)
- behandelt.

### Worin besteht die Herausforderung im Rahmen der Vermittlung dieses Themas?

Da diese Inhalte in der Lebensrealität der Schüler/innen vorweg kaum „verankert“ sein werden, ist eine didaktisch anschauliche Informationsvermittlung unter Einbeziehung der betrieblichen Praxis – zum Beispiel im Rahmen von anonymisierten Fallbeispielen – unbedingt notwendig.

### Wie ist dieser Beitrag (Teil 1) gestaltet?

#### Teil I: Mögliche Einstiege in das Themenfeld

Als Neugierde weckende Einstiege werden folgende erprobte Varianten vorgestellt:

- Schüler/innen erhalten ca. eine Woche vor der Behandlung des Themas im Unterricht den **Arbeitsauftrag**, die Rechtsformen der Unternehmen ihrer Ortschaften (in Städten der jeweiligen Wohngegend) punktuell zu erheben (Schritt 1). In einem zweiten Schritt stellen sie die Ergebnisse ihrer Recherchen im Unterricht vor (Musterbeispiel aus Neumarkt und Umgebung – PPT-Folie Nr. 2)
- **Einsatz von Grafiken und Tabellen** (Beispiele):
  - Kammermitglieder nach Rechtsform [PPT-Folie Nr. 3]
  - Unternehmensneugründungen nach Rechtsform [PPT-Folie Nr. 4]
  - Insolvenzstatistik nach Rechtsform [PPT-Folie Nr. 5]
  - Die größten Unternehmen Österreichs und ihre Rechtsform [PPT-Folie Nr. 6]
- **historische und aktuelle Profi-Fußball-Klubs in der Rechtsform der AG:** (Rapid-Aktie [PPT-Folie Nr. 7], Börsennotierte Fußball-Vereine [PPT-Folien Nr. 8 u. 9])
- **Schüler/innen, deren Eltern ein Unternehmen haben**, berichten kurz über die Gründe für die Wahl der Rechtsform ihres elterlichen Unternehmens
- **Einsatz von Karikaturen** (PPT-Folie Nr. 10)
- **Medienbericht über neue Rechtsformen** (z.B. Flexible Kapitalgesellschaft) [PPT-Folie Nr. 11])

## Teil II: Beispiel „Einzelunternehmen“ und „Personengesellschaften“

Die fachdidaktische Idee, die Rechtsformen „Einzelunternehmung“, Offene (Personen)Gesellschaft“, „Kommanditgesellschaft“ und „Stille Gesellschaft“ anhand eines durchgehenden Beispiels zu veranschaulichen, wurde erstmals 1982 publiziert (Lehrbuch „Wirtschaftskundliches Seminar für den Polytechnischen Lehrgang“, Josef Aff/Gottfried Kögler, Bohmann Verlag). Das Beispiel wurde für diese Veröffentlichung **inhaltlich neugestaltet** und auch **aktualisiert**.

Zentral im Rahmen der Erstellung des Beispiels, war die Überlegung, dass **geänderte betriebswirtschaftliche Situationen** und **Herausforderungen** in einem Unternehmen auch **zwangsläufig** zu einer **Veränderung der Rechtsform** führen müssen.

Die Karikaturen, sie stammen aus der Feder von Peter Walkerstorfer, visualisieren jede dieser Veränderungen.

**Der empfohlene Unterrichtsablauf sieht wie folgt aus:**

Nr.	Aktivität	Medium	Sozialform	Zeit/Min.
1	Verteilung der einzelnen Rechtsformen mithilfe der Übersicht <b>„Anzahl der Rechtsformen in Österreich“</b>	PPT-Nr. 3	Klasse	5
2	<b>Einzelunternehmung</b> <b>Schritt 1:</b> Austeilen und lesen des Arbeitsblattes <b>„Einzelunternehmung“</b> <b>Schritt 2:</b> Beantwortung der Fragestellungen <b>Schritt 3:</b> Präsentation, Besprechung der Antworten und Festhalten der Ergebnisse	AB 1	Einzelarbeit Einzelarbeit Klasse	20
3	<b>Offene (Personen)Gesellschaft (OG)</b> <b>Schritte 1-3</b> (wie bei Aktivität Nr. 2)	AB 2	wie Akt. Nr. 2	25
4	<b>Kommanditgesellschaft (KG)</b> <b>Schritte 1-3</b> (wie bei Aktivität Nr. 3)	AB 3	wie Akt. Nr. 3	25
5	<b>Stille Gesellschaft</b> <b>Schritte 1-3</b> (wie bei Aktivität Nr. 4) <b>Zusammenfassung</b> (als Hausübung!) Austeilen des Arbeitsblattes <b>„Wichtige Kennzeichen der Einzelunternehmung und der Personengesellschaften“</b>	AB 4 AB 5	Klasse	25
6	Besprechung der Antworten (in der nächsten Stunde!)	AB 5	Klasse	

### Kommentar zur Unterrichtsplanung

Die restlichen – mit Karikaturen illustrierten - Arbeitsblätter sind als **Einstieg in das Themenfeld „Rechtsformen der Unternehmung“** konzipiert.

#### ad Aktivität Nr. 1:

Wie aus der Grafik ersichtlich ist die Häufigkeit der einzelnen Rechtsformen sehr unterschiedlich. Im Zusammenhang mit dieser Grafik könnte man auch mit den Schülerinnen und Schülern die beiden folgenden Fragen andiskutieren:

- Warum beschränkt man sich nicht auf eine Rechtsform?
- Kann die Rechtsform eines Unternehmens mögliche Auswirkungen auf die im Unternehmen Beschäftigten haben?

#### ad Aktivität Nr. 2-5:

Die Erarbeitung der angegebenen Rechtsformen sollte **unbedingt (!)** – wie in der Unterrichtsplanung angegeben – **schrittweise** erfolgen, wobei auch auf die Lernertragssicherung (= Festhalten der richtigen Ergebnisse) – z. B. auf der Rückseite der jeweiligen Arbeitsblätter – streng zu achten ist.

#### ad Aktivität Nr. 6:

Eine nochmalige Zusammenfassung der wichtigsten Kennzeichen der Einzelunternehmung und der Personengesellschaften erfolgt im Rahmen eigener Übersichtsblätter.

### 3. Unterrichtsmaterialien

#### PPT-Folien:

- Nr. 2: Rechtsformen der Unternehmung – Recherchen der Schüler/innen (Musterbeispiel)
- Nr. 3: Kammermitglieder nach Rechtsform
- Nr. 4: Unternehmensneugründungen nach Rechtsform
- Nr. 5: Insolvenzstatistik nach Rechtsform
- Nr. 6: Die größten Unternehmen Österreichs und ihre Rechtsform
- Nr. 7: Rapid-Aktie
- Nr. 8: Börsennotierte Fußball-Vereine
- Nr. 9: Karikatur
- Nr. 10: Medienbericht über neue Rechtsform

#### Arbeitsblätter:

- Nr. 1: Einzelunternehmung
- Nr. 2: Offene (Personen)Gesellschaft
- Nr. 3: Kommanditgesellschaft
- Nr. 4: Stille Gesellschaft
- Nr. 5: Wichtige Kennzeichen der Einzelunternehmung und der Personengesellschaften (Zusammenfassung!)

#### 4. Schulbuchbezug



**Betriebswirtschaft HAK II mit E-BOOK+**

### Alle gemeinsam

SB-Nr.: 205197

ISBN: 978-3-7068-6618-7

Auflage 2022

**NEUAUFLAGE E-BOOK im August 2024**



**Betriebswirtschaft HAK IV mit E-Book**

### Gut gelöst

SB-Nr.: 205202

ISBN: 978-3-7068-6620-0

Auflage 2022



**Betriebswirtschaft HAK V mit E-Book**

### Du machst es!

SB-Nr.: 210293

ISBN: 978-3-7068-7090-0

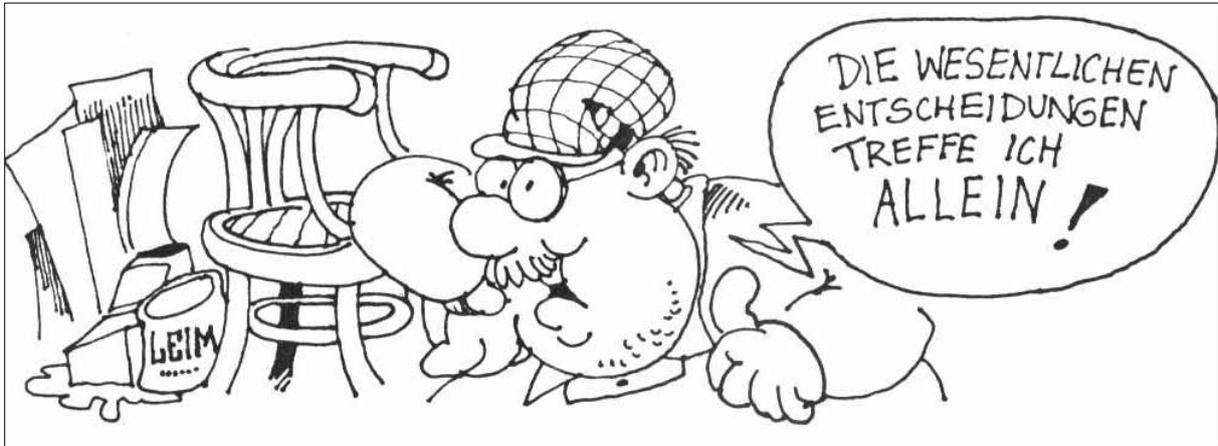
Auflage 2023

- **Betriebswirtschaft HAK II** mit E-BOOK+, **Alle gemeinsam**, Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen, Lerneinheit 2 Rechtsformen von Unternehmen, **S. 35-57**
- **Betriebswirtschaft HAK IV** mit E-Book, **Gut gelöst**, Kapitel 6 Kapitalmarkt, Lerneinheit 1 Die Veranlagung in Wertpapiere, Themenfeld Aktion, **S. 157-163**
- **Betriebswirtschaft HAK V** mit E-Book, **Du machst es**, Kapitel 5 Unternehmensgründung und Businessplan, Lerneinheit 1 Möglichkeiten der Unternehmensgründung, **S. 114-146** (Unternehmenssteuerung, Krisenmanagement usw.)

#### 5. Quellenverzeichnis

- <https://www.wko.at/statistik> (diverse Statistiken)
- <https://www.ksv.at> (Insolvenzstatistiken)
- <https://www.trend.at/unternehmen/top-unternehmen-ranking> (Trend 2023)
- <https://www.brokervergleich.de> (börsennotierte Fußball-Klubs, Kurse)
- <https://de.toonpool.com/cartoons> (Karikaturen)

## AB 1: EINZELUNTERNEHMUNG



© Peter Walkerstorfer

Die Tischlerei Hobel ist eine Einzelunternehmung. Tischlermeister Hobel kauft selbst die notwendigen Rohstoffe (Holz, Furniere, Leim, Beschläge usw.) ein und arbeitet - soweit es die Zeit erlaubt - im Betrieb handwerklich mit. Herr Hobel hat sein Unternehmen aus seinen eigenen Ersparnissen aufgebaut. Er pflegt wesentliche Entscheidungen alleine zu treffen, z.B. ob und welche Maschine eingekauft wird, wie viele Arbeitskräfte beschäftigt werden und zu welchen Zeiten gearbeitet wird. Wenn er länger krank ist, treten daher große Probleme auf.

Noch schwieriger wird es, wenn Herr Hobel Fehlentscheidungen trifft, z.B. Kauf von zu großen und/oder zu teuren Maschinen, die nicht ausgelastet sind, oder Verkauf von Möbeln unter den eigenen Kosten (Selbstkosten). Geschieht dies einmal, so ärgert sich Herr Hobel zwar, aber die falsche Entscheidung wird sich auf das Unternehmen nicht wesentlich auswirken. Anders ist die Situation hingegen, wenn Herr Hobel häufig schwere Fehlentscheidungen trifft - dann ist nämlich das Unternehmen in seiner Existenz gefährdet. Er muss damit rechnen, dass er große Teile seines Privatvermögens verliert.

Herr Hobel hat auch die Möglichkeit sich in das Firmenbuch eintragen zu lassen. In diesem Fall ist er berechtigt, eine Firma zu führen, genießt Firmenschutz - das bedeutet, dass eingetragene Firmenbezeichnungen nicht von anderen Firmen oder Einzelpersonen verwendet werden dürfen - und er kann z.B. auch die Prokura erteilen. In seinem Firmennamen muss dann der Zusatz „eingetragener Unternehmer“ (abgekürzt „e. U.“) enthalten sein. Nicht nur die angeführten Gründe sprechen dafür, dass Herr Hobel die richtige Rechtsform gewählt hat, sondern auch der in der Praxis wichtige Umstand, dass die Gründung einer Einzelunternehmung die bei weitem billigste Variante darstellt. Es gibt jedoch einen heiklen Punkt, der für manche Gründer gegen die Einzelunternehmung spricht. Man muss meist für die jeweilige Tätigkeit laut Gewerbeamt ausgebildet sein (Herr Hobel benötigt z.B. die Meisterprüfung). Gerade für ausländische Gründer stellt diese Voraussetzung vielfach ein Hindernis dar.

### Beantworte bitte die folgenden Fragen:

1. In welcher Form haftet Herr Hobel für die Schulden seines Unternehmens?
2. Welche Vor- und Nachteile siehst du in der Einzelunternehmung
  - aus der Sicht von Herrn Hobel?
  - aus der Sicht seiner Beschäftigten?

## AB 2: OFFENE (PERSONEN)GESELLSCHAFT (OG)



© Peter Walkerstorfer

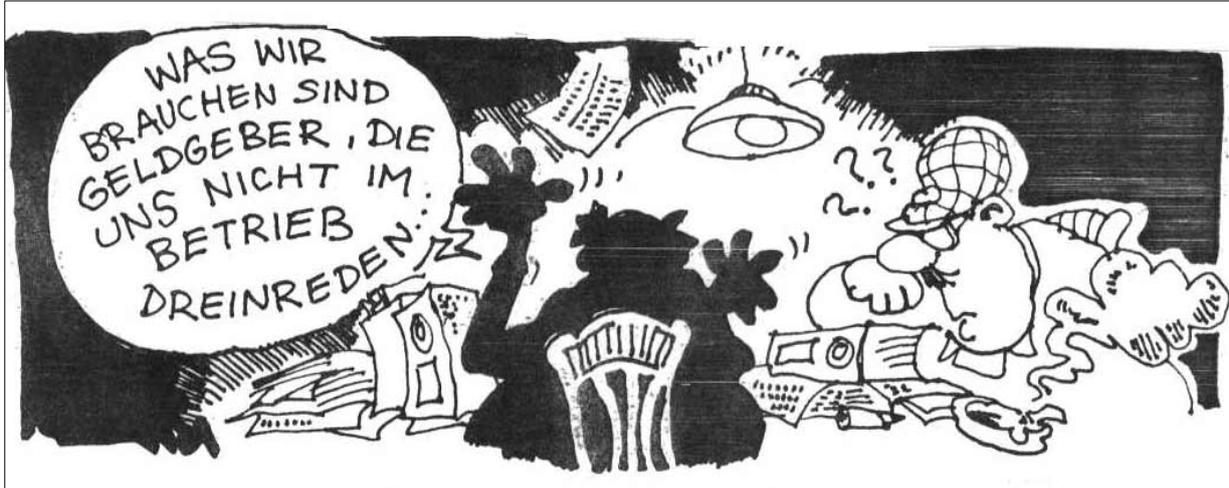
Die Firma Hobel ist nicht die einzige Tischlerei im Ort. Es gibt noch zwei andere Tischlereien, die Firmen Leim und Hammer. Angesichts der Niederlassung eines großen Möbelkaufhauses und der damit verbundenen verschärften Konkurrenz beschließen Hobel und Leim, eine sogenannte Offene Personengesellschaft (OG) zu gründen. Gemeinsam verfügen sie nämlich über mehr Eigenkapital, Maschinen und Mitarbeiter und können somit u.a. größere Aufträge annehmen. Gegenüber ihren Gläubigern haften sie unbeschränkt. Als neuen Firmennamen wählen sie Hobel & Leim OG. Hobel und Leim wissen, dass nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) jeder allein die neu gegründete Firma nach außen hin vertreten kann. Sowohl Hobel als auch Leim könnten also getrennt Verträge abschließen, Einkäufe tätigen usw.

Hobel beabsichtigt aber, sich auf die Leitung der gemeinsamen Werkstätte zu beschränken, während Leim den kaufmännischen Bereich wahrzunehmen gedenkt. Diese Aufgabenteilung muss in einem Vertrag zwischen den beiden Partnern festgehalten werden. Eine solche Regelung ist rechtlich möglich. In diesem Vertrag werden eine Reihe weiterer Punkte geregelt, z. B. wie viel Geld und sonstiges Vermögen Hobel und Leim in die OG einbringen, wie der Gewinn verteilt wird, wie viel jeder privat entnehmen darf, wie im Falle einer Betriebsschließung das betriebliche Vermögen zwischen Hobel und Leim geteilt wird, unter Einhaltung welcher Frist Hobel und Leim aus dem Unternehmen ausscheiden können. Hobel oder Leim darf ohne Einwilligung des jeweils anderen Gesellschafters weder im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte machen noch bei einer anderen Tischlerei als unbeschränkt haftender Gesellschafter beteiligt sein. Wohl können sie aber Eigentümer von Betrieben sein, die gänzlich andere Produkte erzeugen als Tischlereien.

### Beantworte bitte die folgenden Fragen:

1. Welche Vor- und Nachteile hat der Zusammenschluss der Firmen Hobel und Leim zu einer Offenen Personengesellschaft (OG)?
2. In welcher Form haften Gesellschafter einer OG für die Schulden der Gesellschaft?
3. Welche Rechte und Pflichten haben die Gesellschafter Hobel und Leim?

### AB 3: KOMMANDITGESELLSCHAFT



© Peter Walkerstorfer

Der Zusammenschluss zur Hobel & Leim OG hat sich bewährt, der Geschäftsumfang nimmt von Jahr zu Jahr zu. Die beiden beschließen daher eine umfangreiche Vergrößerung ihres Unternehmens. Zur Finanzierung dieses Vorhabens reichen ihre eigenen Kräfte nicht aus. Sie suchen finanzkräftige Partner. Hobel und Leim wollen aber nicht, dass die neuen Partner, Beischlag und Zangerl, bei der Geschäftsführung mitreden können. Ebenso sind sie nicht daran interessiert, dass die Mitarbeiter im Rahmen eines Aufsichtsrates an betrieblichen Entscheidungen mitwirken können. Wohl sind sie aber bereit dazu, ihnen (Beischlag und Zangerl) bei Gewinnen einen Anteil abzutreten, der im Vorhinein vereinbart wurde. Da eine solche Regelung im Rahmen der OG nicht möglich ist, ändern Hobel und Leim die Rechtsform des Unternehmens. Sie gründen eine Kommanditgesellschaft (KG), die nunmehr ins Firmenbuch als Hobel & Leim KG eingetragen wird. Hobel und Leim bleiben weiterhin vollhaftende und allein zur Geschäftsführung berechnigte Gesellschafter. Laut Gesetz heißen sie Komplementäre. Beischlag und Zangerl hingegen sind nicht zur Mitarbeit verpflichtet, trotzdem haben sie den Vorteil, am Gewinn beteiligt zu sein und nur beschränkt zu haften (bis zur Höhe ihrer Kapitaleinlage). Das Gesetz bezeichnet sie als Kommanditisten. Beischlag und Zangerl sind bestrebt, dass Hobel, Leim und die Mitarbeiter des Unternehmens gut wirtschaften, weil sie ja am Gewinn beteiligt sind und mit ihrer Einlage für eventuelle Verluste haften.

Das Gesetz räumt daher den Kommanditisten bestimmte Kontrollrechte ein. So können sie eine Abschrift der Bilanz verlangen und sind z.B. bei außergewöhnlichen Geschäften, etwa bei der Aufnahme großer Kredite, durch Hobel und Leim zu informieren.

#### Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen:

1. Warum haben Hobel & Leim die OG in eine KG umgewandelt?
2. Welche Vor- und Nachteile hat die KG für die Kommanditisten?
3. Welche Rechte und Pflichten haben die Kommanditisten?
4. Nennen Sie die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen den Komplementären (Hobel und Leim) und den Kommanditisten (Beischlag und Zangerl).

## AB 4: STILLE GESELLSCHAFT



© Peter Walkerstorfer

Die Gesellschaft der Hobel & Leim KG entwickelt sich vorbildlich.

Der Innenarchitekt des Unternehmens, Herr Schlau, hat ein neues Kinderzimmerprogramm entwickelt, das bei der Wiener Messe erstmals vorgestellt wird und bei den Kunden und Kundinnen großes Interesse hervorruft. Um dieses Programm in größeren Serien anfertigen zu können, müssten hohe Investitionen getätigt werden. Hobel und Leim, die beiden geschäftsführenden Komplementäre, wollen jedoch keine Kredite bei ihrem Kreditinstitut aufnehmen, weil zu hohe Kreditkosten entstehen würden.

Wegen der mehrmaligen Änderung der Rechtsform in den letzten Jahren und der verschiedenen Vorteile der KG wollen Hobel und Leim, dass nach außen eine neuerliche Veränderung nicht sichtbar wird, das heißt, dass im Firmenbuch keinerlei zusätzliche Eintragung erfolgt. Auch beabsichtigen Hobel und Leim, weiterhin für die Geschäftsführung allein verantwortlich zu sein. Sie suchen daher nach einem Kreditgeber, der das benötigte zusätzliche Kapital der Hobel & Leim KG zur Verfügung stellt – und zwar in der Form, dass das Kapital in das Vermögen der Hobel & Leim KG übergeht.

Im Gegensatz dazu soll der Kreditgeber Anspruch auf einen Anteil am Gewinn haben, nicht jedoch – wie die Kommanditisten Beischlag und Zangerl – am Unternehmen beteiligt sein und im Firmenbuch aufscheinen.

Der Möbelhändler Zimmerl, der sein Verkaufsprogramm auf Jugend- und Kinderzimmer spezialisiert hat, besucht bei der Wiener Messe den Stand der Hobel & Leim KG und ist vom Kinderzimmerprogramm begeistert. Er sieht große Absatzmöglichkeiten und nach

einem Gespräch mit Hobel & Leim erklärt sich Zimmerl bereit, das benötigte Kapital für die Serienfertigung zur Verfügung zu stellen. Zimmerl ist wie Hobel und Leim daran interessiert, dass dieser Schritt nach außen nicht bekannt wird. Vor allem möchte Zimmerl verhindern, dass die Konkurrenz durch eine Eintragung im Firmenbuch informiert wird.

Zimmerl bildet daher mit der Hobel & Leim KG eine Stille Gesellschaft, die all diesen genannten Forderungen gerecht wird. Hobel & Leim können mit dem Kapital Zimmerls die benötigten zusätzlichen Maschinen kaufen, ohne Zinsen bezahlen zu müssen. Dafür vereinbaren sie mit Zimmerl, dass dieser Anspruch auf 1/5 des jährlichen Gewinns hat und bei eventuellen Verlusten sein zur Verfügung gestelltes Kapital nicht vermindert wird.

Zimmerl ist als stiller Gesellschafter rein rechtlich an der Hobel & Leim KG nicht beteiligt. Daher hat er keinen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung. Wächst das Unternehmen, so vergrößert sich – im Gegensatz zu den Kommanditisten Beischlag und Zangerl – der Kapitalanteil Zimmerls nicht. Wohl aber kann er – wie die Kommanditisten Beischlag und Zangerl – eine jährliche Abschrift der Bilanz verlangen. Ebenso ist er bei wichtigen betrieblichen Entscheidungen durch Hobel und Leim zu informieren. Als Hauptabnehmer kann Zimmerl den wirtschaftlichen Erfolg des Kinderzimmerprogramms maßgeblich beeinflussen.

Als stiller Gesellschafter ist er an den erzielten Gewinnen der Hobel & Leim KG beteiligt. Im schlimmsten Fall, nämlich dem eines Konkurses der Hobel & Leim KG, haftet Zimmerl nicht mit seiner Kapitaleinlage, wohl aber die Kommanditisten Beischlag und Zangerl. Zimmerl kann als Gläubiger sogar die Rückzahlung seines zur Verfügung gestellten Kapitals von der Hobel & Leim KG fordern.

### **Beantworte bitte die folgenden Fragen:**

1. Welche Vor- und Nachteile bietet die Rechtsform Stille Gesellschaft?
  - Vorteile aus der Sicht der Hobel & Leim KG?
  - Vorteile aus der Sicht des stillen Gesellschafters Zimmerl?
  - Nachteile aus der Sicht des stillen Gesellschafters Zimmerl?
2. Welche Rechte und Pflichten hat der stille Gesellschafter Zimmerl?
3. In welchen Punkten unterscheiden sich die Kommanditisten Beischlag und Zangerl und der stille Gesellschafter Zimmerl aus rechtlicher Sicht?
4. In welchen Punkten gibt es Gemeinsamkeiten zwischen Kommanditisten und stillen Gesellschaftern?



<b>WICHTIGE KENNZEICHEN - EINZELUNTERNEHMUNG UND PERSONENGESELLSCHAFTEN</b>				
<b>Kennzeichen</b>	<b>Einzelunternehmung</b>	<b>Offene (Personen) Gesellschaft (OG)</b>	<b>Kommandit-gesellschaft (KG)</b>	<b>Stille Gesellschaft</b>
<b>Wie ist Haftung geregelt?</b>				
<b>Wer führt die Geschäfte?</b>				
<b>Wie wird das Eigenkapital aufgebracht?</b>				



<b>WICHTIGE KENNZEICHEN - EINZELUNTERNEHMUNG UND PERSONENGESELLSCHAFTEN</b>				
<b>Kennzeichen</b>	<b>Einzelunternehmung</b>	<b>Offene (Personen) Gesellschaft (OG)</b>	<b>Kommandit-gesellschaft (KG)</b>	<b>Stille Gesellschaft</b>
Wie wird das Fremdkapital aufgebracht?				
Welche Mitbestimmungsmöglichkeiten haben Arbeitnehmer?				
Erfolgt eine Eintragung ins Firmenbuch?				